

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 43
vom 18. Februar 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Dr. B a u e r, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Ritter von B e c k und Dr. R e s c h.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Dauer: 15.00 – 17.45.

Reinschrift (17 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, TO, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.
2. Frage der Erhaltung der Archive.
3. Auszahlung von Staatssubventionen nach Deutschböhmen und Sudetenland.
4. Sicherstellung der Kohlenversorgung in den Betrieben Blumau und Wöllersdorf; Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdünger durch die Pulverfabrik in Blumau.
5. Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch serienweise Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen.
6. Erhebungen über die Bestechungsaffären im liquidierenden Kriegsministerium.
7. Frage der Fleischpreise; Zubilligung von Prämien bei der Anlieferung von inländischem Vieh.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit für die Anzeigepflicht von Tuberkulose (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Motivenbericht zur Vollzugsanweisung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Promemoria hinsichtlich der Forderungen der neugebildeten

Nationalstaaten und Italiens auf Abtretung von Archiv- und Registraturbeständen seitens führender Archivare unter Leitung Dr. Oswald Redlichs (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 Auszug für das Protokoll des Kabinettsrates betr. Antrag des Staatsamts für Landwirtschaft für eine Spezialaktion zur serienmäßigen Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen zwecks Behebung der Arbeitslosigkeit (1 Seite)

1.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit, betr. die Anzeigepflicht von Tuberkulose.

Staatssekretär Dr. K a u p führt aus, dass die in den letzten Jahren durch den Krieg und die erschwerten Lebensverhältnisse hervorgerufene große Verbreitung der Tuberkulose unter den ehemaligen Heeresangehörigen sowie unter der übrigen Bevölkerung neben allen sonstigen Fürsorgemaßnahmen die Festsetzung einer Anzeigepflicht für tuberkulöse Erkrankungen zweckmäßig erscheinen lasse. Mitbestimmend für die Erlassung einer derartigen Verfügung sei auch der Umstand, dass ähnliche Bestimmungen auch bereits hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten in der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918 getroffen worden seien. Das Staatsamt für Volksgesundheit nehme demgemäß die Erlassung einer einschlägigen Vollzugsanweisung in Aussicht.

Nachdem der sprechende Staatssekretär die einschlägigen Bestimmungen eingehend erläutert hatte, genehmigt der Kabinettsrat die Erlassung dieser Vollzugsanweisung.

2.

Frage der Erhaltung der Archive.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die hervorragendsten Fachmänner auf dem Gebiete des Archivwesens unter der Führung des Professors Hofrates Dr. Oswald Redlich der Staatsregierung ein Promemoria unterbreitet hätten, in welchem konkrete Vorschläge darüber erstattet werden, wie den zu gewärtigenden Ansprüchen der Sukzessionsstaaten auf die Archiv- und Registraturbestände der ehemaligen gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen wirksam begegnet werden könnte. Diese Fachmänner hätten ihre Vorschläge in die nachstehende Formulierung zusammengefaßt:

„1. Die großen gemeinsamen und österreichischen Zentralarchive und Registraturen wie auch andere staatliche Archive und Registraturen Deutschösterreichs sind in ihrem Hauptbestande organisch aus der Tätigkeit bestimmter staatlicher Behörden erwachsene

Körper, Diese einheitlichen Archive und Registraturen dürfen nicht zerrissen werden. Eine Zerreiung wrde stattfinden, wenn die einzelnen Nationalstaaten etwa diejenigen Akten ausgeliefert haben wollten, welche sich auf jeden dieser Nationalstaaten und sein Gebiet beziehen. Dies wrde zu einem vollstndigen Auseinanderreien fhren, die Archive und Registraturen selbst wrden dadurch gnzlich entwertet und jeder der Staaten erhalte seinerseits nur ein unbrauchbares Bruchstcke vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Archivverwaltung und vom Standpunkte der historischen Forschung ist ein solches Verfahren absolut zu verwerfen, aber auch vom Verwaltungsstandpunkte aus wrde es zu einer unheilvollen Zersplitterung fhren. Es muss also die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Hauptbestnde dieser staatlichen Archive und Registraturen auf das uerste verteidigt und gewahrt werden.

2. Dagegen wrde es mglich sein, mehr zufllig, in ein Archiv gekommene Bestnde auszuliefern, die mit dem Hauptbestnde in keinem organischen Zusammenhang stehen und ihrer Provenienz nach nicht aus der Ttigkeit der betreffenden Behrde hervorgegangen sind, ferner Bestnde, die etwa aus der Ttigkeit einer Behrde (juristischen Person, Familie) erwachsen, welche samt ihrem zugehrigen Gebiete einem der neuen Staaten zugefallen ist.

3. Das auf Grund des von den anderen Nationalstaaten geltend gemachten

Mitbesitzrechtes festzusetzende Recht der Bentzung der in Punkt 1. genannten Archive und Registraturen durch Behrden und Forscher dieser Staaten durch Vereinbarung mit den einzelnen Nationalstaaten in der Weise zu regeln, dass der einheitliche Bestand dieser Archive und Registraturen am Orte ihres Entstehens in keiner Weise gefhrdet wird.

4. Alle diese Ansprche der Nationalstaaten und endgiltig die Italiens knnen erst gem dem Friedensschlusse verhandelt und erledigt werden. Denn erst durch den Friedensschluss werden die Grenzen der Staaten festgestellt und von dem knftigen Staatsgebiet wird es abhngen, inwieweit Auslieferung oder Nichtauslieferung von Archivs- und Registraturbestnden oder von einzelnen Stcken stattzufinden hat.

Um den gestellten Ansprchen mit fachmnnischem Urteil und begrndeten Vorschlgen begegnen zu knnen, mssen, wo es noch nicht geschehen ist, von Seite der Archivverwaltungen sofort und mit Beschleunigung sorgfltige Vorbereitungen getroffen werden. Es mssen die Provenienzen der einzelnen Bestnde festgestellt werden, um entscheiden zu knnen, was absolut vor jeder Auslieferung geschtzt werden muss, bzw. was unbeschadet der Einheitlichkeit und Unversehrtheit der Archive und Registraturen eventuell abgegeben werden kann. Bei diesen Vorarbeiten muss auch im Auge behalten werden, ob etwa von deutschsterreichischer Seite Gegenansprche erhoben werden knnen.

Für die Durchführung dieser Vorarbeiten wird allen jenen Behörden, welche über ein organisiertes Archiv nicht verfügen, die Heranziehung staatlicher Archivkräfte dringendst empfohlen.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte verweist Staatssekretär Dr. R o l l e r darauf, dass vor ungefähr 10 - 12 Jahren die in allen Grundbuchsämtern Böhmens - also auch der deutschen Gebiete - vorhandenen Bestände aus dem 17. und 18. Jahrhundert nach Prag abgeliefert worden seien. Redner hält dafür, dass dieser Umstand bei der Auseinandersetzung mit dem tschechoslowakischen Staate zum Gegenstande von Verhandlungen wegen Rückgabe, bezw. von Kompensationsforderungen gemacht werden sollte.

Staatssekretär P a c h e r führt in diesem Zusammenhange aus, dass nach Auszahlung dem Jahre 1848 die Egerer Landtafel mit der Prager Landtafel vereinigt worden sei. Auch diese Bestände wären rückzufordern. Rücksichtlich der Archivalien der deutschen Hochschulen in Prag sei eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die in Prag vom Minister a. D. Dr. Klein vertreten werden soll.

Unterstaatssekretär Dr. von B e c k konstatiert, dass das Staatsamt der Finanzen in Sachen des von ihm verwalteten Hofkammerarchives stets nur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres vorgehen werde.

Der Kabinettsrat fasst den Beschluss, dass die der Debatte zugrundeliegenden Vorschläge vollinhaltlich gebilligt und allen Mitgliedern des Kabinetts gegebenenfalls zur Richtschnur zu dienen haben werden.

3.

Auszahlung von Staatssubventionen nach Deutschböhmen und Sudetenland.

Der Vorsitzende bringt die Frage zur Verhandlung, ob trotz der Besetzung Deutschböhmens und des Sudetenlandes durch die tschechoslowakische Regierung hierseits gleichwohl mit der Auszahlung von Staatssubventionen nach diesen Ländern vorgegangen werden solle. Eine bei den einzelnen Staatsämtern eingeleitete diesbezügliche Rundfrage hätte keine einheitliche Auffassung zu Tage gefördert. Die Staatskanzlei habe unter Berücksichtigung der diesfalls eingelangten Äusserungen für die Erledigung der vorliegenden Subventionsgesuche folgende einheitliche Fassung in Vorschlag gebracht:

„Die deutschösterreichische Regierung ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse sowie im Hinblick darauf, dass für eine gesicherte Übermittlung der Subventionen (Unterstützungen) und deren bestimmungsgemäße Verwendung keine Gewähr geboten ist, dermalen und bis auf weiteres nicht in der Lage dem gestellten Ansuchen zu

willfahren“.

Der sprechende Staatskanzler ladet die Kabinettsmitglieder ein, zu dieser Fassung Stellung zu nehmen.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass er dieser Fassung im allgemeinen zustimmen könne, für eine Individualisierung der Ansprüche jedoch eintreten möchte; demgemäß wären allen jenen Gesuchswerbern, die in Deutschböhmen und Sudetenland zuständig, jedoch augenblicklich in Deutschösterreich aufhältlich seien, die ihnen nach Lage des Falles zuzuerkennenden Subventionen (Unterstützungen) auszuzahlen.

Staatssekretär Dr. K a u p weist darauf hin, dass gewisse sozialhygienische Einrichtungen in Deutschböhmen (Mutterberatungsstellen, Säuglingsschutz, Kranken- und Kriegsbeschädigtenfürsorge) in ihrem Bestande gefährdet wären, wenn die ihnen bereits zugesprochenen fortlaufenden Subventionen eingestellt würden, zumal diesen Einrichtungen tschechischerseits keinerlei Unterstützung zuteil werde, die Tschechen sich vielmehr unerhörter Vandalismen an diesen Organisationen, insbesondere durch Zerstörung und Verschleppung des Inventars, schuldig machen. Aus diesem Grunde schlage der sprechende Staatssekretär vor, rücksichtlich dieser Einrichtungen Ausnahmen dann zuzulassen, wenn eine direkte und verlässliche Übermittlung der Subventionen durch verlässliche Vertrauenspersonen möglich erscheinen sollte und wenn weiters die Gefahr für eine bestimmungsmäßige Verwendung der zugewendeten Beträge gegeben sei.

Staatssekretär Dr. R o l l e r weist darauf hin, dass bisher seitens des bestandenen Ministeriums des Innern zahlreiche Wohlfahrtsinstitute in Deutschböhmen und Sudetenland aus den Erträgen der Staatswohltätigkeitslotterie bedacht worden seien. Redner wünsche, dass in dieser Richtung keine Unterbrechung eintrete.

Der Kabinettsrat fasst den Beschluss, dass die vom Vorsitzenden bekanntgegebene Formel grundsätzlich in Anwendung zu bringen sein werde, dass jedoch in Einzelfällen für soziale und humanitäre Einrichtungen im deutschen Gebiete der Sudetenländer unter den von den Staatssekretären H a n u s c h und Dr. K a u p bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise Aufwendungen gemacht werden dürfen. Gleichzeitig sei das Staatsamt des Innern zu ersuchen, aus den Erträgen der Staatswohltätigkeitslotterie Subventionen in gleicher Weise wie bisher auch an die deutschen Gebiete der Sudetenländer erfolgen zu lassen; das Staatsamt für Volksgesundheit wird schließlich eingeladen, eine Darstellung über die inhumane Behandlung deutscher Wohlfahrtsinstitutionen in den Sudetenländern durch die Tschechen im Wege der Presse der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

4.

*Sicherstellung der Kohlenversorgung in den Betrieben Blumau und Wöllersdorf;
Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdünger durch die Pulverfabrik Blumau.*

Der Vorsitzende teilt mit, es hätten bereits wiederholt Deputationen von Blumau und Wöllersdorf darauf hingewiesen, dass in der allernächsten Zeit ein Betriebsstillstand in den dortigen Werken infolge Kohlenmangels drohe. Die Arbeiterschaft, die außerordentlich tüchtig sei, erwarte, dass man sie durch die Einrichtung einer Ersatzproduktion voll beschäftige; sie wäre in der Lage, Baubeschläge, Hilfsgeräte für den Lokomotivbau und landwirtschaftliche Gerätschaften zu erzeugen. Es werde auch eine gemeinsame Tagung des Metallarbeiter- und Bergarbeiterverbandes stattfinden, wobei die letzteren bestimmt werden sollen, die Kohlenförderung nach Möglichkeit zu steigern und damit die Weiterführung der industriellen Produktion zu ermöglichen.

Staatssekretär Dr. U r b a n bespricht in eingehender Weise die einschlägigen Verhältnisse vom Standpunkte seines Ressorts aus und stellt fest, dass für Wöllersdorf fünf, für Blumau sechs Waggons Kohle täglich erforderlich seien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass bereits am 27. Jänner beim Kohlenamte in Prag die Zudisponierung von 11 Waggons für Blumau und Wöllersdorf aus den dem deutschösterreich. Staate vertragsmäßig zugewiesenen Kohlenmengen veranlasst worden, vom tschechischen Ministerium für öffentliche Arbeiten am 3. Februar d. J. auch bereits eine diesfällige Ankündigung eingetroffen, die Kohlenlieferungen selbst aber bis zum heutigen Tage nicht eingelangt seien. Dem vorliegenden sehr berücksichtigungswerten Wunsche nachzukommen, dürfte jedoch auf Grund des Ergebnisses der jüngsten Berliner Verhandlungen möglich erscheinen. Dar sprechende Staatssekretär macht in diesem Zusammenhange über diese gemeinsam mit Unterstaatssekretär Ing. von E n d e r e s geführten Verhandlungen vertrauliche Mitteilungen und bemerkt abschließend, dass unmittelbar nach Einlangen der deutschen Kohlensendungen Blumau und Wöllersdorf werden versorgt werden.

Staatssekretär S t ö c k l e r betont die ganz außerordentliche Wichtigkeit der Weiterführung dieser Betriebe vom Gesichtspunkte der Stickstoffdüngererzeugung. Es seien bereits nicht unbedeutende Mengen von Kalkstickstoff, Ammonsulfat und Ammonsalpeter im Blumauer Betriebe lagernd, die ehestens der Landwirtschaft zugeführt werden müssen. Hierzu sei eine entsprechende Einwirkung auf die Verwaltungen der Südbahn und Aspangbahn in Absicht auf die Beistellung der erforderlichen Zugsgarnituren notwendig. Redner werde sich in dieser Hinsicht selbst bei den beiden Bahnverwaltungen bemühen und ersuche den Staatssekretär für Verkehrswesen, ihn hiebei zu unterstützen.

Dar Kabinettsrat beschließt über Antrag des Vorsitzenden, dass die Staatssekretäre für Landwirtschaft und für öffentliche Arbeiten die entsprechenden Einleitungen umgehend vorzunehmen und bei der nächsten Kabinettsratssitzung im Gegenstande abschließend zu berichten haben.

5.

Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch serienweise Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen.

Staatssekretär S t ö c k l e r berichtet auf Grund von Beratungen, welche zwischen den Staatsämtern für Landwirtschaft, für Finanzen und für Kriegs- und Übergangswirtschaft stattgefunden haben, über die zur Behebung der Arbeitslosigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen. Diesfalls werde beabsichtigt, die serienweise Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen in Angriff zu nehmen. Hiebei erscheine nach den mit den beteiligten Faktoren gepflogenen eingehenden Besprechungen die Gewährung eines staatlichen Betriebskredites in der Höhe von 20 Millionen Kronen unerlässlich, wovon dem Zentral- Ein- und Verkaufsbureau für die deutschösterreich. Landwirtschaft in Wien sofort 10 Millionen als erste Rate zur Verfügung zu stellen wären, während die Restsumme in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni nach Maßgabe der Effektivierung der vorzunehmenden Bestellungen anzuweisen sein wird. Von diesen Beträgen wären 30% als staatliche Ausfallsgarantie zu bestimmen. Der sprechende Staatssekretär hebt hervor, dass diese Aktion geeignet sei, die landwirtschaftliche Maschinenerzeugung in Deutschösterreich auf eine ansehnliche Höhe zu bringen und sie vom Auslande, insbesondere von Amerika, künftighin unabhängig zu machen.

Während Staatssekretär M a y e r darauf hinweist, dass dieses Unternehmen nicht nur unseren Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen werde decken können, sondern auch ein ergiebiges Absatzgebiet in Rumänien, Bulgarien, der Ukraine und Russland finden werde, betont der Vorsitzende, dass die Betriebe Wöllersdorf und Fischamend zu dieser Erzeugung wirksam herangezogen werden könnten; diesfalls wäre es wünschenswert, wenn das Zentral- Ein- und Verkaufsbureau sich auch mit dieser Spezialfrage beschäftigen würde.

Staatssekretär Dr. U r b a n ersucht, dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft einen entsprechenden Einfluss bezüglich der Auswahl der mit der Erzeugung zu betrauenden Firmen und der Festsetzung der Typen zu wahren. Es bestehe ein Wirtschaftsverband für die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen; die in diesem vereinigten Betriebe müssten zunächst wohl aufrecht erhalten bleiben.

Staatssekretär S t ö c k l e r stimmt diesen Wünschen ausdrücklich zu und hebt hervor, dass

Vertreter des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel allen einschlägigen Beratungen werde beigezogen werden. Dem Wunsche des Vorsitzenden nach Berücksichtigung der Betriebe vom Wöllersdorf und Fischamend werde nach Möglichkeit entsprochen werden.

Der Kabinettsrat genehmigt sodann den Antrag des Staatsamtes für Landwirtschaft.

6.

Erhebungen über die Bestechungsaffären im liquidierenden Kriegsministerium

Staatssekretär Dr. R o l l e r berichtet über den gegenwärtigen Stand der Erhebungen in den Bestechungsaffären anlässlich der Liquidierung von Forderungen vom Heereslieferanten an das bestandene Kriegsministerium Die mitgeteilten Details tragen vertraulichen Charakter. Der sprechende Staatssekretär erhält die im Gegenstande erbetene Ermächtigung unter der Voraussetzung, dass das Staatsamt für Justiz vor weiteren einschlägigen Schritten dem Kabinettsrate neuerliche Bericht zu erstatten haben wird.

7.

Frage der Fleischpreise; Zubilligung von Prämien bei der Anlieferung von inländischem Vieh.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass er übermorgen mit den Ländervertretern Verhandlungen wegen Viehanlieferungen für Wien abhalten werde. Die Viehaufbringung gehe von Woche zu Woche in erschreckender Weise zurück, sodass die Fleischversorgung Wiens auf das Ärgste gefährdet sei. Um einen Anreiz zur gesteigerten Anlieferung zu bieten, nehme Redner in Aussicht, die den einzelnen Ländern auferlegten Kontingente herabzusetzen, gleichzeitig aber die Preise für das nach Wien gelieferte Lebendvieh um 100% zu erhöhen. Eine derartige Maßnahme erfordere für Wien einen Zuschuss von 4 - 5 Millionen Kronen in der Woche. Der sprechende Staatssekretär erbittet sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Landesvertretern von dieser seiner Absicht offiziell die Mitteilung machen zu dürfen.

Unterstaatssekretär Dr. v o n B e c k weist darauf hin, dass die allfällige Überwälzung des erforderlichen staatlichen Zuschusses auf die Konsumenten in Erwägung gezogen werden müsse; das Staatsamt der Finanzen könnte äussersten Falles die Gewährung eines einmonatlichen Zuschusses keinesfalls aber eine diesfällige fortlaufende Belastung des Staatsschatzes zugestehen.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s erhält sodann die Ermächtigung des Kabinettsrates auf der Grundlage der erwähnten Preiserhöhung mit den Vertretern der Länder

in Verhandlungen einzutreten.

[KBR 43, 18. Februar 1919, Stenogramm]

Nr. 43; 18. /2.

Mayer, Jukel, Kaup, Urban, Hanusch, Löwenfeld, Resch, Stöckler, Riedl, Roller, Pacher, Zerdik, Beck, Steinwender, Mataja.

1.

Kaup: Tuberk.[olose].

Genehmigt.

2. Archive

Pacher: Unterrichtsamt [ist] einverstanden mit den vorgebrachten Wünschen und Vorschlägen.

Renner: Sachlich geboten die Erhaltung der Archive. Die fremden Staaten werden ihre Teile an sich ziehen wollen. Wir werden einzelnen Punkte, wie sie hier vorgeschrieben sind - werden wir bekannt geben, daß wir einverstanden sind, und auch [dem] Staatsamt für Äußeres mitteilen, damit es sich den einzelnen National[staaten] gegenüber auf denselben Standpunkt stellt.

Roller: In Böhmen sämtliche Grundbücher vor einer bestimmten Zeit nach Prag abgegeben worden (16. /5. vor etwa 10-12 Jahren - 1908). (Grundbücher mußten nach Prag gegeben werden aus dem 17. und 18. Jahrhundert).

Renner: Das Staatsamt für Äußeres darauf aufmerksam machen.

Kabinettsrat einverstanden mit diesem Vorgang.

Pacher: Nach dem Jahr 1848 der Egerer Landtag mit dem böhmischen Landtag vereinigt. Das mußte auch herausgefordert werden. Archivalien der deutschen Hochschulen in Prag. Exz. Klein [hat eine] Denkschrift ausgearbeitet und wird in Prag vertreten. Wo es sich dagegen um deutsche Anstalten im tschechischen Gebiet -, daß damit zurückgehalten wird - werde erst Feststellungen machen.

Beck: Staatsamt für Finanzen hat das Hofkammeramt unter sich. Falls herangetreten werden sollte, wäre in diese Richtung nicht selbständig vorzugehen, sondern immer nur Einvernehmen mit dem Staatsamt des Äußeren. Wir werden im Sinne eines Prom. alles vorbereiten.

Beschluß: Alle Mitglieder des Kabinettsrates nehmen diesen Beschluß zur Kenntnis.

3. Subventionsfrage.

Renner: Erörtert den Akt. In einzelnen Staatsämtern und Fällen kann man allerdings andere Auffassungen haben.

Hanusch: Wir haben alle Subventionen eingestellt. Leute, die dort zuständig, aber hier ~~wohnen~~ ansässig sind, werden natürlich noch weiter bedacht. Der indirekte Anspruch bleibt aufrecht ...

Kaup: Bei mir ergeben sich große Schwierigkeiten. Einrichtungen, die weiter bestehen, würden eingehen, wenn mit der Einstellung der Subventionen vorgegangen werden würde. Fortlaufend sozial[...] Einrichtungen wären weiter zu subventionieren, wenn eine direkte und verlässliche Übermittlung des Geldes möglich ist (natürlich nur durch Vertrauenspersonen). (Mütterberatungsstellen, Krankenfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge). Tschechischer Vandalismus.

Renner: An die Presse bekannt geben.

Roller: Im Ministerium des Inneren war eine Abteilung, welche die Subventionierung solcher Institute vorgenommen hat. Besonderes Protok.[oll].

Renner: Richtet Bitte an Kaup: Zusammenhängende Darstellung dieser Vandalismen

gegenüber unsere Wohlfahrtsanstalten zu verfassen und der ganzen Presse zur Verfügung zu stellen.

Die Formel der Staatskanzlei: Daß die Regierung mit Rücksicht ... auf die politischen Verhältnisse und [mit] Rücksicht darauf, ... keine Gewähr geboten ist, dormalen bis auf weiteres keine ...

Dagegen beschließt der Kabinettsrat: in einzelnen Fällen für soziale und humanitäre Einrichtungen im deutschen Gebiete der Sudetenländer ausnahmsweise Aufwendungen gemacht werden dürfen. Staatsamt des Inneren wird ersucht, bei den aus den Erträgen der Staatslotterie überragenden Beträgen Subventionen in gleicher Weise wie vordem auch an die deutschen Gebiete der Sudetenländer erfolgen zu lassen.

4. Blumau, Wöllersdorf.

Renner: Wiederholt waren Dep.[utationen] von Blumau und Wöllersdorf in Wien und haben Klage geführt, daß in den nächsten Tagen Wöllersdorf mit 5.000 Arbeitern und Blumau stillzustehen droht. Arbeiterschaft im höchsten Maße [be]unruhig[t]. Diese Arbeiterschaft ist außerordentlich tüchtig. Diese Arbeiter erwarten, daß man sie voll beschäftigt. Die Wöllersdorfer wären in der Lage, Baubeschläge zu erzeugen, Hilfsgeräte für den Bau von Lokomotiven herzustellen und landwirtschaftliche Gerätschaften zu erzeugen.

Es ist nun wichtig, daß [für] Kohle vorgesorgt wird: Wöllersdorf täglich 4 Waggons (Arbeiter denken an Grünbacher Kohle).

Gemeinsame Tagung des Metallarbeiter- und Bergarbeiterverbandes stattfinden, wo ersterer auf letzteren einwirken will mit Rücksicht auf die Fortführung der Produktion, in geregelte Arbeit einzutreten.

Verwaltungskommission in beiden Orten sind eingesetzt worden. Wichtig zu hören, wie diese Kommissionen arbeiten.

Urban: Vier Verwaltungskommissionen eingesetzt, Fischamend, Arsenal, Blumau und Wöllersdorf. Die Arbeit an und für sich stockt nicht; für Wöllersdorf 5 und Blumau 6 Waggons täglich Kohle notwendig.

Stöckler: Es steht zu befürchten, daß wir an der Ernte eine große Einbuße erleiden, wenn da nicht das Möglichste gemacht wird. Wir müssen Blumau zur Erzeugung bringen. Kalkstickstoff sehr gut, aber die Leute können schwer damit arbeiten. Amonsulfat und Amonsalpeter für April und Mai, wenigstens im Gebirge, würden wir sehr brauchen. Das wichtigste Ernährungsproblem für die Zukunft ist ... Wir müssen tun, was nur möglich ist.

Zerdik: Schon am 27. /1. Zuweisung an Kohlenamt in Prag, aus den dem Staat Deutsch-Österreich vertragsmäßig zugewiesenen Mengen -. 3. /2. Zuschrift vom tschechoslowakischen Arbeitsminister. Anscheinend bis jetzt nichts gekommen.

Redner bespricht über Berliner Verhandlungen: es müßte ein Großteil des Wiener Hausbrandes an die Eisenbahnen abgegeben werden. Beide Firmen (Arnold und Friedländer) haben erklärt, daß es keinen Zweck [habe], mit dem Reichskohlekommissar in Verbindung zu treten. Hierbei wurden 3.000 Tonnen täglich aus Schlesien vertragsmäßig zugewiesen. Als Compensation wird gegeben 15 Lokomotiven (an Bayern, letzteres gibt seine Lokomotiven an Preußen weiter). Westfalen: Verfügung über die Rheinstraße ist verloren gegangen. Was aus Westfalen anläuft, soll uns als Superplus zugewiesen werden.

Mit Polen haben wir auch einen [Ab]schluß gemacht. Dadurch wird es möglich sein, für Blumau und Wöllersdorf das entsprechende sicherzustellen. Was also kommt, wird gleich verwendet werden.

Renner: Südbahn oder Aspangbahn: es handelt sich um höchstens 8 Züge. Die Bahnen müssen eine Lokomotive hergeben.

Stöckler: Werde den notwendigen Einfluß nehmen.

Zerdik und Stöckler sollen im nächsten Kabinettsrat berichten über den Stand der Sache.

*Löwenfeld: Auch für die Zuckerböden Sitzung soll nicht vergessen werden.
Dieser Punkt wieder auf die Tagesordnung: Bericht über die Kunstdünger-Aktion.*

*Renner: Deutsche Bergarbeiter müßten herüber gesiedelt werden (500 Arbeiterfamilien).
Zwanzger morgen erinnern.*

Punkt 4. [sic]

Stöckler: Verhandlungen geführt entsprechend den Weisungen des Kabinettsrates. ~~Riedl hat Bedingung gestellt, den Wunsch Riedls gemäß wurde festgesetzt~~ - Den gegenständlichen Wünschen Riedls wurde Rechnung getragen. Landwirtschaft wird die Sache genau überwachen. Aktion verspricht sehr groß zu werden. Nur der Anfang, Sache wird von selbst gehen. Daher Kredit nur für ein Jahr angesprochen.

Mayer: Wir müssen nicht nur für uns, sondern auch für den Export uns vorbereiten (gutes Absatzgebiet in Rum.[änien], Bulgarien und der Ukraine).

Renner: Wöllersdorf und Fischamend sollen die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen übernehmen. Es wäre wünschenswert, wenn dieses zentrale Einkaufsbüro sich mit dieser Frage beschäftigen würde. Starker Bedarf an Ackergeräten sollte organisiert werden.

Urban: Bittet, auch dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft einen entsprechenden Einfluß bezüglich der Bestimmung der Firmen und der Auswahl der Typen zu wahren. Es besteht ein Wirtschaftsverband landwirtschaftlicher Maschinen. Diese Betriebe müßten zunächst aufrecht bleiben (5.000 Arbeiter). Stöckler zugestimmt.

Stöckler: Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe werden an diesen Beratungen teilnehmen und die ganzen Arbeiten überwachen. Der Ara werde ich gleich vorlegen das Projekt von Fischamend und Wöllersdorf.

Antrag genehmigt.

5.

Roller: Bestechungsaffäre im liquidierenden Kriegsministerium. Sache geht weiter, [es] liegen bereits Geständnisse vor. 152.000 Kronen an Provisionen erhalten. Es handelt sich um die Beamten der Firmen, welche da interveniert haben. Es muß eine gewisse Vorsicht obwalten in der Verfolgung dieser Firmen. Die Polizeidirektion vernimmt diese Firmen ein (Bucheinsicht). Strafgericht als solches hat bisher keine Vernehmungen als Beschuldigte vorgenommen.

Renner: Im alten Kriegsministerium hat eine unerhörte Corruption geherrscht. Große Firmen sind zurückgetreten und kleine Leute standen obenan. Um die Hauptschuldigen zu finden, müssen die Firmen, die nicht einer direkten Fälschung oder eines direkten Betruges schuldig sind, nicht als Beschuldigte zu behandeln sind (für die Vergangenheit). Bevor weitere Schritte - Mitteilungen an das Kabinett.

6.

Löwenfeld: Allgemeine Ermächtigung, da übermorgen Verhandlungen mit den einzelnen Ländern. Wir können kein Vieh mehr aufbringen (Ungarn können nur 500 Rinder monatlich bringen; [der] südslawische Staat hat auch nichts bis jetzt geliefert).

Fleischlose Woche, dennoch 100.000 Ko.; für die nächste Woche haben wir selbst dieses noch nicht. Oberösterreich Mehrverbrauch per Monat 550.000 Kg.; also mehr als der Wochenbedarf von Wien.

Ausweg bleibt nur, daß man durch einen Preisanreiz hilft. Wir können den Vorschlag nur machen, wenn wir vom Staatsamt für Finanzen die Ermächtigung haben. Es sind zwei Vorschläge: die Länder haben alle Contingente, die aber natürlich nicht geliefert

werden. Das Contingent wäre nun herabzusetzen, die Hälfte zum normalen, die andere Hälfte zu einem doppelten Preis (Lebendgewicht auf 8 Kronen erhöht). Das erfordert für Wien einen Zuschuß von 4-5 Millionen wöchentlich. Die große Schwierigkeit ist aber die, daß die Länder sich wehren werden. Wenn für Wien der doppelte Preis gezahlt werden soll, so bekommen die Länder und anderen Städte gar kein Fleisch oder zu den Wiener Preisen. Dadurch müßten diese auch Zubußen erhalten.

Redner bittet um die Ermächtigung, ob mit den Ländern auf der Grundlage einer Preiserhöhung verhandelt werden kann.

[Am Rand]: Bei der Wahl [...] war ich im Reichsgebiet.

Beck: Staatsamt für Finanzen kann nur auf dem Standpunkt stehen, daß dieser Bedarf auf die Verbraucher überwältzt wird. ~~Auf dieser Basis zu verhandeln~~ - Bei dieser Zwangslage, in der wir sind, wird wohl nichts anderes möglich sein, ~~als den Staatsschatz in Anspruch zu nehmen.~~

Zunächst für einen Monat (20 Millionen); also nicht fortlaufend.

Zunächst sollte man aber mit den Ländern auch verhandeln, ob nicht doch noch eine Überwälzung auf den Consum[enten] möglich.

Stöckler: Schleichhandel!

Löwenfeld: Was die Erhöhung anbelangt, so könnte höchstens ein Teil auf die besser situierten Schichten überwältzt werden. Das Einheitsfleisch aber kann nicht erhöht werden. Viel wird aber beim ?Extrem-Fleisch auch nicht herauschauen.

Volksernährung hat Ermächtigung, auf dieser Basis zu verhandeln.

¾6h.

KRP 43 vom 18. Februar 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit für die Anzeigepflicht von Tuberkulose (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Motivenbericht zur Vollzugsanweisung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Promemoria hinsichtlich der Forderungen der neugebildeten Nationalstaaten und Italiens auf Abtretung von Archiv- und Registraturbeständen seitens führender Archivare unter Leitung Dr. Oswald Redlichs (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 Auszug für das Protokoll des Kabinettsrates betr. Antrag des Staatsamts für Landwirtschaft für eine Spezialaktion zur serienmäßigen Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen zwecks Behebung der Arbeitslosigkeit (1 Seite)

Art 1.)

Vollzugsanweisung

des deutschösterreichischen Staatsamtes
für Volksgesundheit

VOM

betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.

Vom Staatsamt für Volksgesundheit wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Anzeigepflicht unterliegt jeder Fall von Erkrankung oder Tod, an ansteckender (offener) Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

1.) In Krankenanstalten und sonstigen Fürsorgeanstalten, sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung des Kranken,

2.) in Wohngemeinschaften, die öffentlichen Zwecken dienen (Asyle, Arbeitshäuser, Gefangenenhäuser, Strafanstalten, Kasernen und dergl.) und solchen Wohngemeinschaften, die ausschliesslich oder vorwiegend familienfremde Personen für längere Zeit umfassen (Internate, Konvikte, geistliche Wohngemeinschaften, Logierhäuser, Pensionen und dergl.),

3.) bei Einzelpersonen, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

§ 2.

Unter ansteckender (offener) Tuberkulose im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind jene Fälle von Lungen- oder Kehlkopftuberkulose zu verstehen, bei denen Tuberkelbazillen nachgewiesen sind oder



die Kranken schon durch ihre klinischen Erscheinungen (vorgeschriftenes Stadium) als Bazillenausscheider erkennbar sind.

§ 3.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

1.) Der Leiter einer Kranken-oder sonstigen Fürsorgeanstalt, beziehungsweise der durch besondere Vorschriften hiesu verpflichtete Vorstand einer Abteilung dieser Anstalt,

2.) der zugezogene Arzt ebenso wie der Vorstand der im § 1 Pkt. 2 bezeichneten Wohngemeinschaften.

Diese Anzeige kann von den beiden genannten Personen gemeinsam erstattet werden.

3.) Der zugezogene Arzt, hinsichtlich der im § 1 Pkt. 3 genannten Einzelfälle,

4.) die berufsmässige Krankenpflegeperson, die mit der Pflege von Kranken in den im § 1 Pkt. 2 bezeichneten Wohngemeinschaften betraut ist, jedoch nur dann, wenn ein nach Pkt. 1 und 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist.

5.) Der Totenbeschauer.

Die behandelnden Ärzte, bzw. die zur Anzeige verpflichteten Personen können auch nicht anzeigepflichtige Fälle von Tuberkulose unter Angabe der empfehlenswerten Massnahmen zur Anzeige bringen. Besonders soll dies geschehen, wenn die Kranken mit Kindern im Kleinkinderalter in Wohngemeinschaften leben.

§ 4.

Die Anzeigepflicht tritt ein, sobald die im § 3 Pkt. 1 bis 5 bezeichneten Personen wissen oder nach den begleitenden, für jedermann erkennbaren Umständen annehmen können, dass ein anzeigepflichtiger Fall von Tuberkulose (§ 1,2) vorliegt.

§ 5.

Die Anzeige hat bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Erkrankte sich aufhält oder der Tod erfolgt ist, zu erfolgen.

Inhalt, Form und Art der Anzeige werden durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 6.

Jede Anzeige über einen anzeigepflichtigen Erkrankungsfall oder Todesfall an Tuberkulose (§ 1) hat der Gemeindevorsteher, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst mit der Besorgung der Angelegenheiten der politischen Verwaltung betraut ist, der politischen Bezirksbehörde fallweise bekanntzugeben.

§ 7.

Unbeschadet dieser Anzeige hat der Gemeindevorsteher durch den mit den sanitären Angelegenheiten der Gemeinde betrauten Arzt und unter Mitwirkung der allfällig bestehenden Tuberkulosefürsorgestelle alle erforderlichen Massnahmen zu veranlassen.

§ 8.

Die nach dieser Vollzugsanweisung zur Erstattung der Anzeige verpflichteten Personen (§ 3) sind von der Entrichtung der Portogebühr für die nicht-rekommandierte und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit.

Die Kosten der betreffenden Beförderung werden - sofern sie nicht nach Massgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit geniessen - vom Staatsamte für Volksgesundheit in einem jährlichen Pauschalbetrag vergütet.

Zur Befreiung von der Entrichtung der Portogebühren sind die Briefumschläge der Anzeige mit der Aufschrift "Infektionsanzeige, Porto pauschaliert" zu versehen.



§ 9.

Wer der Vollzugsanweisung über Erstattung der Anzeige zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu vierhundert Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Motivenbericht

zur Vollzugsanweisung betreffend die Anzeigepflicht bei
Tuberkulose.

Die durch den Krieg und die erschwerten Lebensverhältnisse in den letzten Jahren bedingte Verbreitung der Tuberkulose unter den ehemaligen Heeresangehörigen sowie unter der übrigen Bevölkerung lassen neben allen sonstigen Fürsorgemaßnahmen die Festsetzung einer Anzeigepflicht für tuberkulöse Erkrankungen zweckmäßig erscheinen. Mitbestimmend für die Erlassung einer derartigen Verfügung ist auch der Umstand, daß ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten in der Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918 getroffen wurden. Das Fehlen derartiger Maßnahmen betreffend die Tuberkulose würde in weiten Kreisen der Bevölkerung als Mangel empfunden werden.

Aus diesen Gründen wurde der im Jahre 1917 in Sanitätsdepartement des Ministeriums des Inneren ausgearbeitete Referentenentwurf einer Verfügung betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose, der auch dem Obersten Sanitätsrate zur Begutachtung vorgelegen war, einer neuerlichen Bearbeitung unterzogen. Bei dieser hat ein kleines, aus Vertretern der Wissenschaft bestehendes Komitee mitgewirkt. Die beteiligten Staatsämter das Staatsamt für Inneres, für Justiz, für Handel und Gewerbe, für Heereswesen wurden zur Stellungnahme eingeladen, und ihre Anregungen, insoweit es tunlich war, berücksichtigt.



000005

25

Die Erlassung einer Vollzugsanweisung für tuberkulöse Erkrankungen auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1913, § 1, Schlußabsatz (RGBl.Nr.67 - 1913) erscheint aus dem Grunde nicht zulässig, weil in diesem Falle alle Folgerungen hinsichtlich des Verdienstentganges der Erkrankten, der Vergütung für Sachbeschädigung, der Entschädigung bei Erkrankung oder Tod der Ärzte auch bei der Tuberkulose in Wirksamkeit treten würden. Aus diesem Grunde kann die vorliegende Vollzugsanweisung nur auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates erlassen werden; sie lehnt sich jedoch schon aus dem Grunde der leichteren Handhabung in vielen Punkten dem genannten Gesetze an.

Die Pflicht zur Anzeige ist in zweifacher Hinsicht eine beschränkte. Einerseits ist durch eine Begrenzung der Anzeigepflicht auf jene Krankheitsfälle, die vermöge ihrer Wohnverhältnisse die Umgebung besonders zu gefährden geeignet sind, eine Beschränkung der Anzeigepflicht in sozialer Hinsicht vorgesehen (§ 1 V.A.). Andererseits werden der Anzeigepflicht nur die Fälle von Lungen - und Kehlkopftuberkulose - die verbreitetsten Formen der Tuberkulose - unterworfen, und diese überdies nur in jenem Abschnitte der Erkrankung, in dem die Übertragungsfähigkeit der Krankheit nachzuweisen ist (§ 2 V.A.). Die genannten Beschränkungen ergeben sich aus der Überlegung, daß eine allgemeine Anzeigepflicht für tuberkulöse Erkrankungen derselbst weder durchführbar noch auch zweckmäßig wäre.

Zur Anzeige werden in erster Linie naturgemäß die Ärzte verpflichtet, weiterhin - bei Wohngemeinschaften - auch die Vorstände dieser (§ 3, P.2).

Die Verpflichtung zur Anzeige auch durch diese Personen ist aus dem Grunde zweckmässig, weil die ausschliessliche Verpflichtung der Ärzte in derartigen Fällen mit Rücksicht auf die verschiedentlichen Abhängigkeitsverhältnisse von den Vorstehern der Wohngemeinschaften leicht zur Unterlassung von Anzeigen führen könnte. Aus demselben Grunde wurden auch die berufsmässigen Krankenpflegepersonen zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, falls die nach Punkt 1 und 2 des genannten Paragraphen verpflichteten Personen nicht vorhanden sind.

Die Anzeige auch jener Krankheitsfälle, die nach der Vollzugsanweisung nicht anzeigepflichtig sind, wird durch den Schlussabsatz des § 3 ermöglicht. Damit soll die allfällige Erweiterung der Anzeigepflicht bei Tuberkulose in einem späteren Zeitpunkte in die Wege geleitet werden.

Um die Gemeinden für die Bekämpfung der Tuberkulose in weiterem Masse als bisher zu gewinnen, wird in § 7 V.A. die Mitwirkung bei der Tuberkulosebekämpfung in den Pflichtenkreis der Gemeinden einbezogen. Die Gemeinden werden dazu angehalten werden müssen, Einrichtungen der verschiedensten Art, die der Bekämpfung der Tuberkulose dienen, innerhalb ihres Wirkungskreises zu schaffen. Die Anzeigepflicht für Tuberkulose, wie sie in der Vollzugsanweisung zum Ausdrucke gebracht ist, soll und wird ein Mittel sein, die schon lange bestehenden Mängel unserer Einrichtungen neuerdings in Erscheinung treten zu lassen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken.



000007

Die übrigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung lehnen sich an das Gesetz vom 14. April 1913 an und bedürfen deshalb keiner weiteren Erläuterung.

000008

ad 2.)

P R O M E M O R I A .

Die großen Ereignisse des vergangenen Jahres, der militärische Zusammenbruch der Monarchie und die daran anschließend vor sich gegangenen Umwälzungen auf staatlichem Gebiete werden wie auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung so auch auf das staatliche Archivwesen nicht ohne folgenschwere Rückwirkung bleiben. Von zwei Seiten droht gerade den bedeutendsten Archiven und Registraturen große Gefahr; von den auf dem Boden der früheren Monarchie gebildeten Nationalstaaten und von Italien. Die Regierungen der einzelnen Nationalstaaten erheben Ansprüche auf die Archiv- und Registraturbestände der ehemaligen gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen und haben zum Teile bereits Delegierte ernannt, die beschäftigt sind, diese Ansprüche vorzubereiten und zu formulieren. Italien aber fordert die Auslieferung sämtlicher Archive und Registraturen, welche die an das Königreich abzutretenden Gebietsteile betreffen. Ja, Italien ist schon zur Tat geschritten und leider nicht ohne Erfolg: Aus dem Statthaltereiarchive in Innsbruck mußte der ganze daselbst befindliche Teil des Archivs des Hochstiftes Trient ausgeliefert werden. Ebenso hat Italien Anspruch erhoben auf alle ihm auf Grund des allgemein anerkannten Provenienzprinzipes zukommenden Archivalien der ehemaligen gemeinsamen und österreichischen Zentralarchive und deren sofortige Auslieferung verlangt, welche, da der Protest des Staatsamtes des Aeußern erfolglos blieb, gegenwärtig durchgeführt wird.

Solche bedauerliche Vorfälle zeigen, daß es dringend notwen-



000009

12

sofort
 dig ist/alles vorzubereiten, um den zu gewärtigenden weiteren
 Ansprüchen mit Erfolg entgegentreten zu können. Es muß bei den
 bevorstehenden Verhandlungen aber auch unbedingt vermieden wer-
 den, daß - wie es in ähnlichen Fällen schon wiederholt geschehen
 ist, - in Unterschätzung der Tragweite des Gegenstandes Kom-
 pensationen auf archivalischem Gebiete gegeben oder gar angeboten
 werden, um auf anderer Seite Vorteile zu erreichen.

Die unterzeichneten Fachmänner auf dem Gebiete des Archiv-
 wesens sind daher zusammengetreten, um alle einschlägigen Fragen
 sorgfältig zu erwägen und der deutschösterreichischen Regierung
 die Gesichtspunkte an die Hand zu geben, welche beim Friedens-
 schluß und bei der Auseinandersetzung mit den anderen National-
 staaten vom wissenschaftlichen und vom Verwaltungsstandpunkte
 maßgebend sein müssen. Ueber die Ansprüche Italiens zu spre-
 chen, ist mit Rücksicht auf die vollzogenen Tatsachen gegenstands-
 los. Es soll nur / darauf hingewiesen werden, daß nach allgemeiner
 Ansicht die Forderung nach Auslieferung der Archivalien erst
 beim Abschluß der Friedensverhandlungen berechtigt gewesen wäre.
 Den Ansprüchen der einzelnen Nationalstaaten gegenüber muß der
 Grundsatz vertreten werden, daß die aus der Tätigkeit einer Be-
 hörde organisch erwachsenen einzelnen Archive und Registraturen
 je ein unteilbares Ganze bilden, welches an dem Orte seines Ent-
 stehens zu erhalten ist. Die Aufteilung von einheitlich erwach-
 senen Archiven und Registraturen wäre mit ihrer vollständigen
 Entwertung gleichbedeutend.

Indem die Unterzeichneten dringendst ersuchen, die
 deutschösterreichische Regierung wolle diesen Vorstellungen mit
 Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache Gehör schenken, erlauben
 sie sich die leitenden Gesichtspunkte im Einzelnen wie folgt zu
 formulieren:

- 1.) Die großen gemeinsamen und österreichischen Zentralarchi-

ve und Registraturen wie auch andere staatliche Archive und Registraturen Deutschösterreichs sind in ihrem Hauptbestande organisch aus der Tätigkeit bestimmter staatlicher Behörden erwachsene Körper. Diese einheitlichen Archive und Registraturen dürfen nicht zerissen werden. Eine Zerreißung würde stattfinden, wenn die einzelnen Nationalstaaten etwa diejenigen Akten ausgeliefert haben wollten, welche sich auf jeden dieser Nationalstaaten und sein Gebiet beziehen. Dies würde zu einem vollständigen Auseinanderreißen führen, die Archive und Registraturen selbst würden dadurch gänzlich entwertet und jeder der Staaten erhielte seinerseits nur ein unbrauchbares Bruchstück. Vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Archivverwaltung und vom Standpunkte der historischen Forschung ist ein solches Verfahren absolut zu verwerfen, aber auch vom Verwaltungsstandpunkte aus würde es zu einer unheilvollen Zersplitterung führen. Es muß also die Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Hauptbestände dieser staatlichen Archive und Registraturen auf das äußerste verteidigt und gewahrt werden.

2.) Dagegen würde es möglich sein, mehr zufällig, in ein Archiv gekommene Bestände auszuliefern, die mit dem Hauptbestande in keinem organischen Zusammenhang stehen und ihrer Provenienz nach nicht aus der Tätigkeit der betreffenden Behörde hervorgegangen sind, ferner Bestände, die etwa aus der Tätigkeit einer Behörde (juristischen Person, Familie) erwachsen, welche samt ihrem zugehörigen Gebiete einem der neuen Staaten zugefallen ist.

3.) Das auf Grund des von den anderen Nationalstaaten geltend gemachten Mitbesitzrechtes festzusetzende Recht der Benützung der in Punkt 1) genannten Archive und Registraturen durch Behörden und Forscher dieser Staaten ist durch Vereinbarung mit den einzelnen Nationalstaaten in der Weise zu regeln, daß der einheitliche Bestand dieser Archive und Registraturen am Orte



000011

./.

13

ihres Entstehens in keiner Weise gefährdet wird.

4.) Alle diese Ansprüche der Nationalstaaten und endgiltig die Italiens können erst gemäß dem Friedensschlusse verhandelt und erledigt werden. Denn erst durch den Friedensschluß werden die Grenzen der Staaten festgestellt und von dem künftigen Staatsgebiet wird es abhängen, inwieweit Auslieferung oder Nichtauslieferung von Archiv- und Registraturbeständen oder von einzelnen Stücken stattzufinden hat.

Um den gestellten Ansprüchen mit fachmännischem/und begründeten Vorschlägen begegnen zu können, müssen, wo es noch nicht geschehen ist, von Seite der Archivverwaltungen sofort und mit Beschleunigung sorgfältige Vorbereitungen getroffen werden. Es müssen die Provenienzen der einzelnen Bestände festgestellt werden, um entscheiden zu können, was absolut vor jeder Auslieferung geschützt werden muß, bzw. was unbeschadet der Einheitlichkeit und Unversehrtheit der Archive und Registraturen eventuell abgegeben werden kann. Bei diesen Vorarbeiten muß auch im Auge behalten werden, ob etwa von deutschösterreichischer Seite Gegenansprüche erhoben werden können.

Für die Durchführung dieser Vorarbeiten wird allen jenen Behörden, welche über ein organisiertes Archiv nicht verfügen, die Heranziehung staatlicher Archivkräfte dringendst empfohlen.

Hofrat Professor Dr. Oswald Redlich m.p.

Hofrat Professor Dr. v. Ottenthal m.p.	Hofrat Professor Dr. Fournier m.p.
Hofrat Dr. Hofmann v. Wellenhof m.p.	Professor Dr. Dopsch m.p.
Direktor des Archives des Staatsamtes der Finanzen.	Regierungsrat Professor Dr.
Regierungsrat Staub m.p.,	Kretschmayr m.p.
Direktor des Archives des Staatsamtes f. Unterricht.	Direktor d. allg. Archivs i. Staatsamte des Innern.
Landesarchivdirektor Dr. Vancsa m.p.	Sektionsrat Prof. Dr. Bittner m.p.,
Sektionsrat Dr. Bodenstein m.p. Leiter des Hofkammerarchives.	Administrativer Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.
Staatsarchivdirektor Dr. Wilhelm m.p. Vorstand des Bureaus des Archivrates.	

ad (P. 4) ad 5.)

~~abschließen~~

A U S Z U G

für das Protokoll des Kabinettsrates.

GEGENSTAND: Aktion zur Einleitung von Maßnahmen zwecks Behebung der Arbeitslosigkeit.
(Spezialaktion zur serienweisen Großerzeugung landwirtschaftlicher Maschinen für die deutschösterreichische Landwirtschaft.)

A n t r a g des Staatssekretärs für Landwirtschaft:

◁ Bewilligung eines staatlichen Betriebskredites für die gegenständliche Aktion in der Höhe von 20 Millionen Kronen. Hievon wären dem Zentral-Ein-und Verkaufsbüro für die deutschösterreichische Landwirtschaft in Wien I. Seilergasse 6, sofort 10 Millionen bei der Postsparkassa als 1. Rate zur Verfügung zu stellen, während die Restsumme per 10 Millionen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni nach Maßgabe der Effektivierung der vorzunehmenden Bestellungen im gleichen Wege dem vorbenannten Zentralbüro anzuweisen wäre.

Von den angewiesenen Beträgen wären 30 % als staatliche Ausfallgarantie zu bestimmen.

BEMERKUNG: Diesen Anträgen haben bereits die Herren Staatssekretäre für Finanzen und Kriegs- und Übergangswirtschaft zugestimmt.

